

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder**

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4), hat die Gemeindevertretung Marienwerder in ihrer Sitzung am 15.08.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder beschlossen:

### **Art. 1 Änderung der Hauptsatzung**

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 5 Entscheidung der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde**

Die Gemeindevertretung entscheidet über den Abschluss von Verträgen über Vermögensgegenstände der Gemeinde, insbesondere über

1. den Verkauf,
2. den Tausch,
3. die Schenkung,
4. die Vermietung oder
5. die Verpachtung

solcher Gegenstände.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 6 Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen**

(1) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen

1. auf der Grundlage der HOAI;
2. auf der Grundlage der UVgO;
3. auf der Grundlage der VOB;
4. auf der Grundlage der VgV

vor, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Gemeindevertretung ist zuständig für die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:

1. Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen gewährleistet werden kann ( § 31 Abs. 1 und 2 BauGB),
2. Vorhaben, die nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind und die in der aufgrund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind,
3. Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden,
4. Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitstatbeständen zu beurteilen sind.

In allen anderen Fällen gilt die Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.“

3. Der erhält folgende Fassung:

**§ 9  
Ausschüsse**

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gemeindevertretung Fachausschüsse bilden.“

4. § 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Beschlüsse der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht“.

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 16.08.2019

Nedlin  
Amtdirektor